

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2040

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5596

Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen das Landesamt für Bergbau

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Der Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) vom 1. Februar 2019 gegen den Bescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in Cottbus, betreffs der Genehmigung des Hauptbetriebsplanes Tagebau Jänschwalde aufgrund wasserrechtlicher Belange, wurde von der beigeladenen Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG) vorläufig erfolgreich widersprochen.

In Anbetracht der derzeitigen Lage, dass die EU und die Bundesregierung auf russische Kohle verzichten wollen, unsere Industrie aber auf diese Kohle angewiesen ist, schlimmstenfalls bei einem Förderstopp Lieferengpässe entstehen werden und noch kein endgültiges Urteil ergangen ist, herrscht in der Bevölkerung sehr viel Unverständnis darüber, warum das Landesamt für Bergbau nicht selbst gegen die Klage vorgeht.

Wir fragen die Landesregierung:

Frage 1: Welche Gründe liegen dafür vor, dass das Landesamt für Bergbau nicht gegen die o. g. Klage vorgegangen ist und nicht vorgeht?

zu Frage 1: Der Bezug auf eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) vom 1. Februar 2019 ist unklar. Die DUH e.V. hat am 3. Dezember 2021 einen Eilantrag eingereicht, welcher die Außervollzugsetzung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau Jänschwalde bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache betraf. Eine Klage ist diesbezüglich noch nicht anhängig. Dazu wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 2: Wie gedenkt die Landesregierung sich in dieser Sache zu verhalten und was gedenkt sie ggf. zu unternehmen?

zu Frage 2: Die DUH hat gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau Jänschwalde beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Widerspruch eingereicht, über den noch keine Entscheidung ergangen ist. Sollte die DUH Klage einreichen, wird das LBGR als Beklagter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Klageerwidderung Schriftsätze einreichen.

Frage 3: Welche Eingriffsmöglichkeiten im Allgemeinen und in dem besonderen Falle hat die Landesregierung gegen Abmahnvereine zum Schutze wirtschaftlichen Handelns und welche gedenkt sie zu nutzen?

zu Frage 3: Die auf Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Vereinigungen können Rechtsbehelfe bei Behörden bzw. Gerichten einreichen und somit bei den in § 1 Abs. 1 Satz UmwRG genannten Entscheidungen oder deren Unterlassen eine Überprüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften veranlassen.

Das Umweltrechtsbehelfsgesetz dient der Umsetzung der Regelungen der europäischen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG und der Aarhus-Konvention. Im konkreten Fall ist die DUH als Umweltvereinigung gemäß § 3 UmwRG durch das Umweltbundesamt anerkannt und war nach verwaltungsgerichtlicher Feststellung auch befugt, den Rechtsbehelf gegen die Zulassungsentscheidung einzureichen. Es besteht vor diesem Hintergrund weder allgemein noch konkret Handlungsbedarf.

Frage 4: Welche Sachverhalte, mit denen die DUH ihre Klage begründet hat, haben zu einer Aufnahme des Verfahrens geführt, welche Sachverhalte zum vorläufigen Erfolg der Klagerwidmung und welche Tatsachen, die der DUH zuspiesen, wie z. B. fehlende Labore aufgrund der mittelfristigen Aufgabe des Tagebaus, sind der Landesregierung bekannt?

zu Frage 4: Die DUH hat den Eilantrag damit begründet, dass die Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau Jänschwalde rechtswidrig sei, da die Lausitz Energie Bergbau AG nicht über eine wasserrechtliche Erlaubnis verfügt, die eine ausreichende Wasserhebung für die sichere Tagebauführung gestatte. Über diesen Sachverhalt hat das Obergericht Berlin-Brandenburg im Beschwerdeverfahren keine Entscheidung getroffen, sondern darauf verwiesen, dass dies im Hauptsachverfahren zu klären sei. Das Gericht hat offengelassen, ob die Argumentation der DUH zutreffend ist, und aufgrund einer Interessenabwägung entschieden, dass der Tagebau Jänschwalde zunächst weiter betrieben werden darf. Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf das öffentliche Interesse an der Kohlegewinnung für die Energieversorgung sowie den Umstand, dass die Grundwasserförderung auch bei einer Einstellung der Gewinnung aus Sicherheitsgründen im entsprechenden Umfang weiter erforderlich ist.

Im Übrigen erschließt sich die Fragestellung nicht, soweit „fehlende Labore“ angesprochen werden, sodass hierzu keine weitergehende Beantwortung erfolgen kann.